

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1205 (1998)
5. November 1998

RESOLUTION 1205 (1998)

*verabschiedet auf der 3939. Sitzung des Sicherheitsrats
am 5. November 1998*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über die Situation in Irak, insbesondere seine Resolution 1154 (1998) vom 2. März 1998 und 1194 (1998) vom 9. September 1998,

höchst beunruhigt über den Beschluß Iraks vom 31. Oktober 1998, die Zusammenarbeit mit der Sonderkommission der Vereinten Nationen einzustellen, und über die Beschränkungen, die Irak der Tätigkeit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) nach wie vor auferlegt,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Stellvertretenden Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 31. Oktober 1998 (S/1998/1023) und dem Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 2. November 1998 (S/1998/1032) an den Präsidenten des Sicherheitsrats, worin der Rat von dem Beschluß Iraks unterrichtet wird und die Auswirkungen dieses Beschlusses auf die Tätigkeit der Sonderkommission beschrieben werden, *sowie Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generaldirektors der IAEO vom 3. November 1998 (S/1998/1033, Anlage), in dem die Auswirkungen des Beschlusses auf die Tätigkeit der IAEO beschrieben werden,

entschlossen, sicherzustellen, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 und der anderen einschlägigen Resolutionen sofort und vollinhaltlich ohne Bedingungen oder Einschränkungen nachkommt,

unter Hinweis darauf, daß das wirksame Arbeiten der Sonderkommission und der IAEO für die Durchführung der Resolution 687 (1991) unabdingbar ist,

in Bekräftigung seiner Bereitschaft, im Rahmen einer umfassenden Überprüfung die Befolgung der Verpflichtungen Iraks aus allen einschlägigen Resolutionen zu prüfen, sobald Irak seinen genannten Beschluß und seinen Beschluß vom 5. August 1998 rückgängig gemacht und gezeigt hat, daß es bereit ist, alle seine Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere auch in bezug auf Abrüstungsfragen, indem es die volle Kooperation mit der Sonderkommission und der IAEO im Einklang mit der vom Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks und dem Generalsekretär geschlossenen Vereinbarung vom 23. Februar 1998 (S/1998/166), die sich der Rat in seiner Resolution 1154 (1998) zu eigen gemacht hat, wiederaufnimmt,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* den Beschluß Iraks vom 31. Oktober 1998, die Kooperation mit der Sonderkommission einzustellen, als flagranten Verstoß gegen die Resolution 687 (1991) und andere einschlägige Resolutionen;

2. *verlangt*, daß Irak den Beschluß vom 31. Oktober 1998 sowie den Beschluß vom 5. August 1998, die Zusammenarbeit mit der Sonderkommission zu suspendieren und der Tätigkeit der IAEO weiterhin Beschränkungen aufzuerlegen, sofort und bedingungslos rückgängig macht und daß Irak mit der Sonderkommission und der IAEO sofort, uneingeschränkt und bedingungslos kooperiert;

3. *bekräftigt* seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Sonderkommission und der IAEO, die Durchführung ihrer Mandate nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;

4. *bekundet* seine uneingeschränkte Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs, die vollinhaltliche Umsetzung der Vereinbarung vom 23. Februar 1998 zu erreichen;

5. *bekräftigt* seine Absicht, nach den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687 (1991) über die Dauer der in der Resolution genannten Verbote zu handeln, und *stellt fest*, daß Irak dadurch, daß es seinen einschlägigen Verpflichtungen bisher nicht nachgekommen ist, den Zeitpunkt verzögert hat, zu dem der Rat dies tun kann;

6. *beschließt*, im Einklang mit der ihm nach der Charta obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.